



**Neue allgemeine Polizeiverordnung:
Die Befugnisse der Gemeindebeamt*innen und der Bannhüter*innen werden erweitert.**

- 1. April 2024 -

Die neue allgemeine Polizeiverordnung der Stadt Düdelingen, die am 26. Mai 2023 vom Gemeinderat beschlossen wurde, sieht unter anderem die Erweiterung der Befugnisse der Gemeindebeamt*innen ("agent-es municipaux-les") und der Bannhüter*innen der Stadt Düdelingen vor.

Die Bestimmungen in Bezug auf die Verwaltungsanktionen treten am 1. April 2024 in Kraft.

Die Gemeindebeamt*innen, deren Aufgabe es ist, die Einhaltung der Verkehrsordnung zu überwachen, werden somit auch für die Anwendung von Verwaltungsanktionen zuständig sein. In den Aufgabenbereich der Bannhüter*innen fallen nun auch die allgemeine Polizeiverordnung und die Anwendung von Verwaltungsanktionen. Die Gemeindebeamt*innen und die Bannhüter*innen der Stadt Düdelingen sind offiziell für die Anwendung von Verwaltungsanktionen ermächtigt und ausgebildet.

Die Ziele dieser Änderungen sind zum einen die Aufwertung der Rolle der Gemeindebeamt*innen und zum anderen die Stärkung des Sicherheitsgefühls und des guten Zusammenlebens der Mitbürger*innen in unserer Stadt durch diesen bürgernahen Dienst, indem Ordnungswidrigkeiten sanktioniert werden. Ebenso werden sie die Polizei und die Justiz entlasten.

So wurde eine Liste von **17 Verstößen** (siehe Liste am Ende dieses Dokuments) in die allgemeine Polizeiverordnung der Stadt Düdelingen aufgenommen, die mit Geldbußen zwischen 25 € und 250 € geahndet werden können. Zu diesen Verstößen gehören unter anderem: die Benutzung von lauten Geräten oder Maschinen außerhalb der von der Gemeinde genehmigten Zeiten, das Nichtentfernen von Hundekot auf öffentlichen Straßen, das Werfen oder Zünden von rauchenden, brandfördernden oder tränenerzeugenden Stoffen auf Straßen, Wegen sowie öffentlichen Plätzen oder das Aufstellen von Café- oder Restaurantterrassen außerhalb des vom Gemeinderat genehmigten Perimeters. Gegen Minderjährige können keine Verwaltungsanktionen verhängt werden.

*Das Bürgermeister- und Schöff*innenkollegium*

Dan Biancalana, Bürgermeister

*Loris Spina, Josiane Di Bartolomeo-Ries, René Manderscheid, Claudia Dall'Agnol, Schöff*innen*

Die Liste der Handlungen, die durch administrative Sanktionen erfasst werden können, umfasst die folgenden 17 Verstöße:

- den öffentlichen Raum zur Ausübung eines Berufs oder einer gewerblichen, kommerziellen, handwerklichen oder künstlerischen Tätigkeit ohne Genehmigung des Bürgermeisters zu nutzen;
- Rasenmäher, Sägen oder andere laute Geräte außerhalb der von der Gemeinde genehmigten Zeiten zu nutzen
 - an Werktagen vor 08.00 Uhr und nach 20.00 Uhr;
 - samstags vor 08.00 Uhr, zwischen 12.00 und 14.00 Uhr und nach 18.00 Uhr;
 - an Sonn- und Feiertagen vor 10.00 Uhr und nach 12.00 Uhr;
- das Werfen oder Zünden von rauchenden, brandfördernden, explosiven oder stinkenden Stoffen oder Tränengas auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen;
- das Be- und Entladen von Waren ohne Genehmigung des Bürgermeisters oder außerhalb der in der allgemeinen Verkehrsordnung festgelegten Lieferzeiten;
- das Benutzen von Radios und anderen elektronischen Geräten auf öffentlichen Straßen und an öffentlich zugänglichen Orten, die ohne Genehmigung des Bürgermeisters den Umgebungslärmpegel der Straße überschreiten;
- das Stören der Betriebsfähigkeit der öffentlichen Beleuchtung und der Flutlichter;
- das Anzünden eines Feuers auf öffentlichen Straßen ohne Genehmigung des Bürgermeisters;
- das Manipulieren von Rohrleitungen, Kanälen, Kabeln und öffentlichen Installationen;
- die Beschädigung von Zierpflanzungen, die auf öffentlichen Straßen und an öffentlich zugänglichen Orten angelegt wurden;
- das Nichtbeseitigen von Hundekot auf öffentlichen Straßen durch den/die Hundehalter*in;
- das Mitführen von Hunden auf Spielplätzen, in Schulen oder an anderen öffentlichen Orten, die nicht für Hunde zugelassen sind;
- das Ausführen von Arbeiten auf allen Arten von Baustellen von Montag bis Samstag zwischen 20.00 und 7.00 Uhr;
- das Aufstellen von Café- oder Restaurantterrassen durch die Betriebe des HORESCA-Sektors über den vom Gemeinderat festgelegten Perimeter hinaus, gemäß Anhang 1 und 2 der allgemeinen Polizeiverordnung vom 26. Mai 2023;
- das Aufsuchen von öffentlichen Spielplätzen außerhalb der vom Gemeinderat festgelegten Öffnungszeiten;
- das Abstellen von Mülltonnen oder Müllsäcken, die für die Müllabfuhr bestimmt sind, auf öffentlichen Straßen vor 17.00 Uhr am Tag vor dem Tag der Einsammlung;
- das Behindern der öffentlichen Straßen durch Bau- und Transportunternehmen in der Nähe von Baustellen sowie Be- und Entladestellen;
- das Betreten des Eises auf Kanälen, Teichen, Weihern und Wasserläufen, außer mit Erlaubnis des Bürgermeisters.